



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Nauord, Franckstein, Barmbach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 15.

Mittwoch, den 18. Januar 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. Januar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwald, Distrikt „Himmelsberg“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 14 Rmtr. Eichen-Schleibholz,
2. 500 „ Buchen-Schleibholz,
3. 653 „ Buchen-Prügelholz und
4. 10 000 Buchen-Wellen.

Die Abfuhr des Holzes erfolgt über die Abfuhrstraße oder Kollernweg.

Kreditbewilligung bis 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor dem Restaurant „Bühnenstraße“.

Wiesbaden, den 10. Januar 1911.

26731 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 26. Januar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwald „Himmelsberg“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 285 Rmtr. Buchen-Schleibholz,
2. 10 Rmtr. Buchen-Prügelholz,
3. 3095 Buchen-Wellen.
4. 6 Buchenstämme von zusammen 9.54 Felmeter.

Kreditbewilligung bis zum 1. September 1911.

Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor dem Kollernweg, Restauration „Himmelsberg“.

Wiesbaden, 17. Januar 1911.

26741 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 23. Januar d. Js., vormittags, soll in dem Stadtwald „Himmelsberg“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 277 Rmtr. Buchen-Schleibholz,
2. 18 Rmtr. Eichen-Schleibholz,
3. 56 Rmtr. Buchen-Prügelholz,
4. 1930 Rmtr. Buchen-Wellen.

Kreditbewilligung bis 1. September d. Js.

Zusammenkunft vormittags 10½ Uhr vor dem Kollernweg, Restauration „Himmelsberg“.

Wiesbaden, 17. Januar 1911.

26740 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in den Monaten April, Mai und Juni 1911 hier stattfindenden technischen und Gewerbeausstellungen ist das städtische Eichamt vom 2. Januar bis 30. März 1911 jeden Montag und Donnerstag vormittags von 8 bis 11 Uhr zur Abgabe der zu prüfenden Gegenstände geöffnet. Die Zeit des Abholens wird bei der Abgabe bekannt gegeben. Vom 1. April ab ist das Eichamt wegen der dann stattfindenden Revisionen nur noch Donnerstags geöffnet.

Wiesbaden, 17. Januar 1911.

26712 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 2. Januar d. Js. im Distrikt „Himmelsberg“ stattgefundene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Das erzielte Holz wird von Dienstag, den 17. dieses Monats ab zur Abfuhr überwiesen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

26733 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die am 12. Januar d. Js. im Distrikt „Himmelsberg“ (beim Waldbühnen) stattgefundene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Das erzielte Holz wird von Montag, den 16. dieses Monats ab zur Abfuhr überwiesen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

26734 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Kasse auf Wildbret und Geflügel.

Die Kasse auf Wildbret und Geflügel wird weiter erhoben, da die Stadt Wildbret und Geflügel nicht als Fleisch im Sinne des § 13 des Sozialtarifgesetzes ansieht. Der Prozeß, der über diese Frage schwebt, ist durch die letzte und höchste Instanz noch nicht entschieden.

Der Wildbret und Geflügel durch die Post angeliefert erhält, hat binnen 48 Stunden dies dem Kassamann schriftlich oder mündlich unter Angabe des Inhalts der Sendung anzumelden.

Wer die Anmeldung schriftlich besorgt, erhält für die Sendungen mit Ablauf des Quartalsjahres eine Gesamtanforderung zugestellt.

Diese Anforderung ist zu erfüllen, um dem Empfänger, der bloß bei dem Empfang jeder einzelnen Sendung die Kasse zu zahlen hatte, das Zahlungsgeld zu erleichtern.

Für alle von heute ab eingehenden Sendungen wird die Kasse zum erstenmal Anfangs April 1911 angefordert.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1910.

26730 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der 2. Pavillon-Ausstellungsraum vorn links vor dem Südring soll zum 1. April 1911 anderweitig verpachtet werden.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsstunden erteilt.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1910.

26720 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Hause Rheinstraße Nr. 10 ist eine Wohnung von zwei Zimmern und 1 Küche zu vermieten.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsstunden erteilt.

Wiesbaden, den 10. November 1910.

26170 Der Magistrat.

Entwurf: Ortsstatut

betreffend die

gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871 und folgende) und auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 (Gesetz-Sammlung S. 733) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Vertammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirk nicht nur vorübergehend (bis zu 6 Tagen) beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hiesige öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Lehrlinge, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat, und wird in dem Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Schule bildet.

Von der Zulassung zur obligatorischen Fortbildungsschule können nach dem Ermessen des Schulvorstandes solche Schulpflichtige ausgeschlossen werden, die nach ihrer Vorbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Aufnahme ungeeignet sind.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete Person ist der sie beschäftigende Gewerbetreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von jährlich 6 M. im Voraus an die Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule zu leisten. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen Gewerbetreibenden des freiwilligen Schülers und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

Ist der Arbeitgeber Mitglied des Lokal-gewerbevereins Wiesbaden, so wird der Beitrag für den ersten Lehrling auf 2 M. und für den zweiten Lehrling auf 4 M. ermäßigt. Für alle weiteren Lehrlinge sind je 6 M. zu bezahlen.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einstellen und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Vermittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule sauber und in reiner Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulleitung und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Verrüsts zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Zu widerhandlungen leichterer Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Eltern, Erzieher oder Lehrherren, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der Schul- und arbeitsfreien Zeit) geahndet werden.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben

*) Gegen Personen unter 18 Jahren kann nur bis auf die Hälfte des Höchstbetrages der angegebenen Strafe erkannt werden. (§ 57 des Strafgesetzbuches.)

ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren und jede gewünschte Auskunft über dieselben der Schulleitung zu erteilen.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter, spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben (auch während der Probezeit), zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Schulleitung anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Schulleitung wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungeleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbe-Unternehmer haben für die von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen sind, spätestens innerhalb 8 Tagen hierüber eine Bescheinigung einzureichen, so wie jede gewünschte Auskunft über dieselben zu erteilen. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht einreichen, wenn der Schulpflichtige krankheitsbedingt die Schule verläßt, oder die von der Schulleitung gewünschte Auskunft nicht geben, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 28. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das bisher gültige Ortsstatut vom 28. 1. 1897 aufgehoben.

Der Magistrat.

Der vorstehende Entwurf des abgeänderten Ortsstatuts, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden, wird gemäß § 13 der Städteordnung zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht. Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, 14. Januar 1911.

26737 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer 10 der am 1. Oktober 1910 in Kraft getretenen Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbmäßiger Stellenvermittlung vom 21. August 1910 habe ich für die den nicht gewerbmäßigen Stellenvermittlungen aufkommenden Gebühren im hiesigen Verwaltungsbezirk folgende Taxen festgesetzt:

1. Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beträgt die Vermittlungsgebühr:
 - a) für gelerntes männliches Personal (Hotelkellner, Oberkellner, Kellner, Koch, kaufmännisches Personal, Portier, Bademeister 1.50 M.;
 - b) für ungelerntes männliches Personal (Hausburden, Kistburden, Silberputzer etc. 1.00 M.;
 - c) für sämtliches weibliches Personal 1.00 M.;
 - d) für Auskultpersonal 0.20 M.
2. Für die im Privathaushalt beschäftigten Personen, und zwar:
 - a) Köchinnen, Weißkuchinnen, Hausmädchen, Zimmermädchen, Küchenmädchen, Hausdiener und Hausburden beträgt die Gebühr 1.00 M.;
 - b) für alles übrige Hauspersonal in höherer Stellung 1.50 M.;
 - c) für weibliches Auskultpersonal (Putz-, Wasch- und Monatsfrauen) 0.20 M.

Diese Gebühren dürfen jedoch nur von den Arbeitgebern gefordert werden. Für die Arbeitnehmer hat die Vermittlung gebührenfrei zu erfolgen.

Besondere Einschreibgebühren oder Vergütungen anderer Art dürfen nicht erhoben werden; ebenso darf eine Erstattung hater Auslagen nicht gefordert werden.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911.

26738 Der Polizeipräsident: v. Zehnd.

Bekanntmachung.

Wittlicher Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1. Js. gelangen die Aktien des Wittlichen Stiftungskapitals von 20 000 M. aus dem Rechnungsjahre 1910 im Betrage von 800 M. zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Vondedirektors a. D. Witt sollen die Aktien einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Wittlichen Stiftungskapitals veräußert worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisen-

versorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung ausbezahlt werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den bisherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erzielten Auszahlung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die bisherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der bisherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1911 eingegeben, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 6. Januar 1911.

26735 Der Landeshauptmann.

Städt. Krankenhaus Wiesbaden.

Die Lieferung der nachstehend verzeichneten Metall-Beistellen und Metall-Nachtische für den allgemeinen Frauen-Pavillon soll vorbehaltlich der Genehmigung der hiesigen Körperschaften, im Submissionswege vergeben werden und zwar:

- 82 Betten für Kranke,
- 33 Betten für Schwestern,
- 123 Nachtische für Kranke.

Bei der gesamten Lieferung kommen nur Metall-Beistellen und Nachtische der Firma Hermann Reinfold, Berlin N., Südufer 24/2 in Betracht.

Lieferungsangebote sind bis einschl. 6. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr, an das städtische Krankenhaus, wofür vorher auch die Bedingungen eingesehen und unterzeichnet werden müssen, einzuliefern.

Wiesbaden, den 12. Januar 1911.

26808 Städt. Krankenhaus.

Der Verdingungsantrag für die Fener- ton-Pfeifen und Klosett-Anlage etc. für den Ratskeller — S. N. 88, Post I-IV — ist auf Freitag, den 20. Januar 1911, vormittags 10 Uhr, vorliegt worden.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

26844 Städtisches Hochbauamt.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Gussheisenwaren zur Herstellung von Straßen- und Hausentwässerungsanlagen v. im Rechnungsjahr 1911 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus Zimmer Nr. 57 eingesehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barsahlung oder befreite Einzahlung von 2 M. (keine Briefmarken und nicht gegen Vorkasse) bezogen werden.

Verstorbene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 30. Januar 1911, vormittags 10 Uhr,

im Rathaus Zimmer Nr. 57 einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1911.

26845 Städtisches Kanalbauamt.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur öff. Kenntnis, daß sämtliche Monteur- und Installationsarbeiten der diesseitigen Verwaltung Dienstkleidung tragen und mit einer Legitimationskarte versehen sind, welche letztere sich die hiesigen Einwohner gegenbehalten lassen wollen.

Es wird hierbei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die Legitimationskarte Nr. 25 des Elektrikarwerkes verloren gegangen und durch eine Ersatzkarte Nr. 27 ersetzt worden ist.

Wiesbaden, den 14. Januar 1911.

26846 Die Verwaltung der städt. Wasser- u. Lichtwerke.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von: 60 Mäßen und 60 Litern für die städtische Feuerwehr ist zu vergeben.

Muster liegen im Feuerwehr-Büro (Rosastraße 6) aus.

Die Lieferung muß am 1. Mai 1911 erfolgen. Angebote sind versiegelt bis 1. Februar dem Unterschriften einzureichen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1911.

26739 Der Vorsitzende der Feuerwehr-Deputation.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Die Liste der zum Feuerwehrdienste in hiesiger Gemeinde verpflichteten Personen ist neu aufgestellt und liegt gemäß § 1 Ziff. 3 Abs. 3 der Feuerlösch-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 von Donnerstag, den 19. Januar, ab während zwei Wochen auf dem Geschäftszimmer der Bürgermeisterei hieselbst zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Während dieser Zeit können die in der Liste aufgenommenen Personen Einspruch gegen die beabsichtigte Veranlassung zum Feuerwehrdienste erheben.

Rambach, 16. Januar 1911.

26835 Der Bürgermeister: Morasch.